

Produktgutachten
gem. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
(Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)

Auftraggeber Getifix GmbH
 Haferwende 1
 28357 Bremen

Auftragnehmer Chemiebüro®
 Maximilianstrasse 10
 D-93047 Regensburg

1 Auftrag

Für das Produkt **Getifix Myzel- und Sporenvernichter MuS** soll ermittelt werden, ob seine Anwendungen nach den Bestimmungen des LFGB verboten ist.

Für den Fall, dass die Anwendung verboten wäre und einfache Anwendungsmaßnahmen existieren, nach denen dann eine Anwendung nicht verboten wäre, so sollte diese beschrieben werden.

2 Ergebnisse

Die Anwendung des Produktes **Getifix Myzel- und Sporenvernichter MuS** ist nach den Bestimmungen des LFGB, unter Beachtung der Anwendungsbedingungen nach Punkt 6, nicht verboten.

Gesundheitliche Schäden sind bei bestimmungsgemäßem Gebrauch dieses Produktes danach nicht zu erwarten.

3 Vorschriften

Das Gutachten berücksichtigt § 30 Verbote zum Schutz der Gesundheit und § 31 Übergang von Stoffen auf Lebensmittel. Nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 I 2205, geändert durch V vom 03. August 2009 I 2630.

Nach §2 LFGB (6) ist dieses Produkt als Biozid-Produkt kein Bedarfsgegenstand im Sinne dieser Vorschrift.

Als Reinigungs- bzw. Oberflächenbehandlungsmittel ist es nach §2 LFGB Ab. 6 Satz 1 Nr. 7 ein Bedarfsgegenstand. Dieses Gutachten wird ausschließlich für diesen Verwendungszweck als Reinigungs- bzw. Oberflächenbehandlungsmittel erstellt.

4 Bestimmungsgemäße Produktverwendung

Die bestimmungsgemäße Verwendung für **Getifix Myzel- und Sporenvernichter MuS** ist: „Schimmelpilze, Schimmelpilzsporen und Bakterien werden in kurzer Zeit vernichtet – einfach und sicher, bei professionellem wie bei privatem Einsatz.“ durch Aufbringen auf die Oberfläche.

Produktgutachten
gem. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
(Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)

5 Einzelheiten zum Ergebnis

Der **Getifix Myzel- und Sporenvernichter MuS** besteht aus einer wässrigen Lösung von Wasserstoffperoxid als Wirkstoff und verschiedenen Stabilisatoren.

Das Produkt unterliegt keinem Verbot im Rahmen der Herstellung, Behandlung bzw. des Inverkehrbringens. Siehe dazu die Anwendungsbedingungen Punkt 6.

Ein Anwendungsverbot, gem. § 31 LFGB, besteht unter Beachtung der Anwendungsbedingungen nach Punkt 6 nicht.

6 Anwendungsbedingungen

Mit **Getifix Myzel- und Sporenvernichter MuS** gereinigte bzw. behandelte Gegenstände sind vor Kontaktnahme mit Lebensmitteln rückstandsfrei mit Wasser von Trinkwasserqualität abzuspülen.

Das Produkt ist nach Gefahrstoffverordnung nicht kennzeichnungspflichtig. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Herstellers/Vertreibers sind die Vorschriften für gefährliche Arbeitsstoffe sowie die Umgangsvorschriften dem Anwender mittels eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes zur Kenntnis zu bringen.

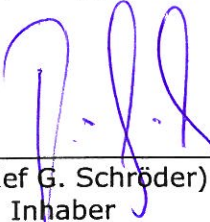
Die Vorschriften für Biozid-Produkte sind zusätzlich zu beachten.

7 Zusätze


Voraussetzung für die Gültigkeit dieses Gutachtens sind seine, dem Auftragnehmer vorliegenden Rezepturdaten und die oben genannten Vorschriften, jeweils in der genannten Fassung.

Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt. Änderungen an diesem Gutachten oder Übertragungen auf andere Produkte sind nicht gestattet.

Regensburg, den 23. Oktober 2009


(Detlef G. Schröder)
Inhaber




(i. A. Dipl.-Ing.(TU) Katrin Hänslér)